



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

DIE HAFTRICHTERIN

V E R F Ü G U N G vom 16. Oktober 2016

in Sachen

V. W., Strafanstalt Zug, Abteilung Ausschaffungshaft, 6301 Zug
Antragsteller
vertreten durch MLaw H.

gegen

Amt für Migration des Kantons Zug, Aabachstrasse 1, Postfach 857, 6301 Zug
Antragsgegner

betreffend

Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft
(Art. 76a AuG)

V 2016 102

A.a) W. V., geb. 19. Dezember 1985, afghanischer Staatsangehöriger, reiste am 30. Mai 2016 zusammen mit seiner im achten Monat schwangeren Ehefrau Y. X., geb. 1. April 1983, und den drei Kindern A. (Jg. 2008), B. (Jg. 2010) und C. (Jg. 2013) von Norwegen über Deutschland kommend illegal in die Schweiz ein und reichte gleichentags ein Asylgesuch im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel ein, worauf er für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens dem Kanton Zug zugewiesen wurde.

b) Mit Verfügung vom 7. Juli 2016 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf sein Asylgesuch nicht ein und wies ihn aus der Schweiz nach Norwegen weg. Am 20. Juli 2016 wurde ihm dieser Entscheid eröffnet und das rechtliche Gehör gewährt. Eine Beschwerde gegen den Asylentscheid wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. August 2016 ab, worauf der Nichteintretensentscheid per 19. August 2016 in Rechtskraft erwuchs. Das Amt für Migration (AFM) teilte W. V. am 25. August 2016 mit, dass seine Beschwerde abgewiesen worden sei und dass er nach Norwegen ausreisen müsse, worauf er zu Protokoll gab, dass er überhaupt nicht gewillt sei, nach Norwegen zurückzukehren.

c) Am 4. Oktober 2016, 10.45 Uhr, wurde W. V. von der Zuger Polizei verhaftet, da für ihn und seine Familie auf den 5. Oktober 2016 ein unbegleiteter Flug nach Oslo organisiert worden war. Wegen seines unkooperativen Verhaltens am Flughafen Zürich musste die geplante, unbegleitete Rückführung nach Norwegen abgebrochen werden, worauf vom AFM eine begleitete Rückführung geplant und in die Wege geleitet wurde. Am 5. Oktober 2016 eröffnete das AFM W. V. die im Rahmen des Dublin-Verfahrens gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. b AuG für sechs Wochen angeordnete Haft. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Verhalten von W. V. in der Schweiz oder im Ausland lasse darauf schliessen, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetze. Gemäss eigenen Angaben habe er im November 2015 ein Asylgesuch in Norwegen eingereicht, das abgewiesen worden sei. Er habe sich dann aber entschlossen, mit einem Schlepper in die Schweiz zu kommen. Somit habe er sich nicht zur Verfügung der norwegischen Behörden und eines allfälligen Vollzugs der Wegweisung gehalten. Er sei weder in den Gesprächen vom 20. Juli noch vom 13. September 2016 bereit gewesen, die Schweiz kontrolliert, aber unbegleitet Richtung Norwegen zu verlassen. Er habe auch jegliche Kooperation verweigert und sei nicht bereit, das Land freiwillig zu verlassen, weshalb der geplante Flug annulliert und die Ausschaffung habe abgebrochen werden müssen. Die Untertauchensgefahr sei somit durch ausreichend konkrete Anzeichen belegt. Keine mildere Massnahme wäre deshalb geeignet, das Wegweisungsverfahren und den späteren Wegweisungsvollzug tatsächlich sicherzustellen.

len. Das Verfügen einer Eingrenzung oder einer Meldepflicht etwa vermöchte ihn nicht daran zu hindern, sich dem behördlichen Zugriff durch Untertauchen zu entziehen. Gerade im Dublin-Bereich sei aber - angesichts der nur befristet gegebenen Möglichkeit der Rückübergabe - die Sicherung des Wegweisungsvollzugs als besonders wichtig anzusehen.

B. Mit Eingabe vom 11. Oktober 2016 (Eingang auf der Gerichtskanzlei am 13. Oktober 2016) liess W. V. beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Haftüberprüfung einreichen und beantragen, es sei die Haftanordnung des Amtes für Migration des Kantons Zug vom 5. Oktober 2016 aufzuheben und der Antragsteller sei umgehend aus der Haft zu entlassen. Dem Antragsteller sei zufolge Mittellosigkeit unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und auf einen allfälligen Kostenvorschuss zu verzichten; alles unter Kostenfolge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller ursprünglich aus Afghanistan stamme und aufgrund der akuten Bedrohungslage aus dem Land geflohen sei. Er habe zwischenzeitlich in Russland gelebt und sei anschliessend nach Norwegen gereist, wo er im November 2015 zusammen mit seiner Familie angekommen sei und ein Asylgesuch gestellt habe. Dieses sei abgelehnt und die Wegweisung sei angeordnet worden. In der Folge sei der Antragsteller zusammen mit seiner Frau und ihren Kindern in die Schweiz gekommen, da ein Grossteil der Familie und Verwandtschaft der Ehefrau seit längerer Zeit in der Schweiz wohne. Insofern verfügten er und seine Familie hier über ein tragfähiges familiäres Netzwerk. Konkret sei er am 30. Mai 2016 zusammen mit seiner hochschwangeren Ehefrau und den drei Kindern in die Schweiz eingereist. Am selben Tag habe er im Empfangs- und Verfahrenszentrum in Basel ein Asylgesuch gestellt, auf welches das SEM mit Verfügung vom 7. Juli 2016 nicht eingetreten sei und die Wegweisung der gesamten Familie nach Norwegen verfügt habe. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde sei das Bundesverwaltungsgericht nicht eingetreten bzw. habe die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten sei. Der Antragsteller wie auch seine Ehefrau hätten stets betont, dass sie aufgrund der drohenden Rückschaffung nach Afghanistan, wo ihnen Gefahr für Leib und Leben drohe, der Wegweisung nach Norwegen (und damit der anschliessenden Rückschaffung nach Afghanistan) nicht Folge leisten möchten. Dementsprechend sei auch die unbegleitete Rückführung nach Norwegen nicht durchgeführt worden. Im Anschluss daran habe das Amt für Migration für beide Elternteile Ausschaffungshaft angeordnet, die drei Kinder im Alter von drei, sechs und acht Jahren fremdplatziert (mit Verfügung der KESB Zug) und zusammen mit der Kindsmutter auch das viermonatige Kleinkind in die Haftanstalt verbracht. Bis heute sei es weder den fremdplatzierten Kindern noch den Eltern möglich gewesen, zumindest telefonischen Kontakt miteinander aufzunehmen.

In rechtlicher Hinsicht könne die kantonale Migrationsbehörde im Rahmen des Dublin-Verfahrens Haft anordnen, wenn konkrete Anzeichen befürchten liessen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen wolle, die Haft verhältnismässig sei und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden liessen.

In erster Linie scheine es fraglich, ob die Reise aus Norwegen in die Schweiz alleine dazu dienen könne, einen Verdacht zu begründen, der ausreichen würde, um Haft anzuordnen. Die abschlägige Verfügung des SEM sei dem Antragsteller bereits am 7. Juli 2016 eröffnet worden und das Bundesverwaltungsgericht sei am 16. August 2016 zu weiten Teilen auf eine Beschwerde nicht eingetreten. Dementsprechend sei es der Familie seit weit über drei Monaten bekannt, dass sie aus der Schweiz weggewiesen werde; seit rund zwei Monaten liege auch der diesbezügliche gerichtliche Entscheid vor. Hätte die Familie tatsächlich geplant unterzutauchen, so hätte sie dazu in der Zwischenzeit genügend Gelegenheit gehabt. Vielmehr hätten sich sämtliche Familienmitglieder die ganze Zeit über korrekt verhalten und den Behörden jederzeit zur Verfügung gestanden. Zudem befinde sich auch der weitere Familienkreis der Ehefrau des Antragstellers in der Schweiz, weshalb für ihn und seine Familie kein Anlass bestehe, unterzutauchen. Ganz im Gegenteil: Gerade die Kinder hätten sich darauf gefreut, an einem neuen Ort zur Schule zu gehen, wobei diese Vorfreude durch die Inhaftierung der Eltern abrupt gestoppt worden sei. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, wie es einer Familie mit vier Kleinkindern überhaupt faktisch möglich sein sollte, unterzutauchen. Vielmehr sei eine solche Grossfamilie auf der Flucht auf die Unterstützung und die Infrastruktur des Staates angewiesen und könne sich dem infolgedessen nicht entziehen. Für die Anordnung der Administrativhaft müsse eine erhebliche Gefahr des Untertauchens vorliegen (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 2016, 2C_207/2016, Erw. 4.2). Das alleinige Weiterreisen aus Norwegen und das Nichtbesteigen des Rückflugs vermöchten diesem Erfordernis nicht zu genügen. Auch der Umstand, dass es sich vorliegend um ein Dublin-Verfahren mit kurzen Fristen handle, ändere daran entgegen den Ausführungen in der Haftanordnung nichts.

Als zweiter Aspekt sei die fehlende Verhältnismässigkeit anzuführen: So habe die Haftanordnung gemäss Gesetzeswortlaut verhältnismässig zu sein. Dementsprechend müsse sie im öffentlichen Interesse liegen und geeignet, notwendig und angemessen sein. Dass die Durchführung von rechtskräftigen Wegweisungen grundsätzlich im öffentlichen Interesse liege, werde nicht bestritten. Ebenfalls scheine die Massnahme grundsätzlich geeignet, um die Ausschaffung sicherzustellen. Inwiefern die Inhaftierung eines vierfachen Vaters, des-

sen jüngstes Kind nur knappe vier Monate alt sei, hingegen erforderlich sei, um dieses Ziel zu erreichen, lasse sich kaum erklären. So wären den Behörden durchaus mildere Massnahmen zur Verfügung gestanden wie die Platzierung der Mutter mit den Kindern in einer betreuten Asylunterkunft und/oder eine regelmässige Meldepflicht. Dass als Massnahme zur Durchsetzung der Wegweisung sowohl Mutter als auch Vater von vier Kindern inhaftiert werde und das selbe Schicksal auch dem jüngsten Kind widerfahre, entspreche somit keineswegs dem Erfordernis der Notwendigkeit. Das Amt für Migration habe einerseits nicht weniger einschneidende Massnahmen angeordnet, die nicht befolgt worden wären, andererseits aber auch keine schriftliche Begründung dazu geliefert, weshalb solche nicht greifen würden. Vielmehr habe es sich lediglich mit einer pauschalen Aussage, dass eine Eingrenzung oder Meldepflicht ungenügend wäre, begnügt. Dies sei nicht ausreichend, um die Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme zu begründen. Auch die Angemessenheit der angeordneten Massnahme sei infolgedessen nicht gegeben: Die Relation zwischen dem angestrebten Ziel und den dafür eingesetzten Mitteln schein vorliegend geradezu stossend zu sein, würden doch ein vierfacher Vater und eine vierfache Mutter zusammen mit ihrem jüngsten Kind inhaftiert, um eine Wegweisung vollziehen zu können, der sich die Familie schon aus faktischen Gründen kaum je entziehen könnte.

Schliesslich werde mit der vorliegenden Haftanordnung das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe und Familie (Art. 13 BV) übermässig eingeschränkt und dem besonderen Schutz der Kinder (Art. 11 BV und Art. 3 ff., insbesondere Art. 9 der Kinderrechtskonvention) sei ungenügend Rechnung getragen worden. Bereits die Gesetzesbestimmung zur Anordnung der Ausschaffungshaft (Art. 76a i.V.m. Art. 80a Abs. 8 AuG) enthalte einen Hinweis darauf, dass der Situation von Familien besonders Rechnung zu tragen sei. Auch gemäss den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention hätten Behörden bei der Anordnung von Massnahmen das Kindeswohl stets gebührend zu berücksichtigen (Art. 3 der Kinderrechtskonvention). Aus der Anordnung der Haft durch die Migrationsbehörden sei keineswegs ersichtlich, wie bzw. ob die familiäre Situation des Antragstellers bei der Haftanordnung berücksichtigt worden sei. Dementsprechend sei davon auszugehen, dass die spezielle Lage des Antragstellers als Vater von vier Kleinkindern entgegen dem Gesetzeswortlaut keine Berücksichtigung gefunden habe. Eine Inhaftierung im vorliegenden Fall sei im Hinblick auf das Kindeswohl keineswegs vertretbar: So seien die drei älteren Kinder im Alter von drei, sechs und acht Jahren durch die Inhaftierung von den Eltern getrennt und durch die KESB fremdplatziert worden. Diese befänden sich nun - nach jahrelanger Flucht - in einer ihnen völlig unbekanntem Umgebung, ohne ihnen nahestehende Vertrauensperson, konfrontiert mit kulturellen und unüberwindbaren sprachlichen Barrieren und

ohne die Möglichkeit, mit den inhaftierten Eltern in Kontakt zu stehen. Jegliche Kommunikation (insbesondere Telefongespräche) zwischen den Kindern und den inhaftierten Eltern oder den weiteren Verwandten in der Schweiz werde von den Behörden unrechtmässig (d.h. ohne gesetzliche Grundlage und ohne entsprechende Verfügung) verweigert. Zudem werde auch den Ehepartnern jeglicher Kontakt verweigert. So sei es nämlich nicht möglich, eine sich in Administrativhaft befindliche Person anzurufen. Da sich beide Ehepartner in Haft befänden, könnten sie sich gegenseitig nicht kontaktieren.

Bei der Überprüfung der Haftanordnung seien gemäss Art. 80a Abs. 8 AuG auch die Umstände des Haftvollzugs zu berücksichtigen. Der Antragsteller habe keine Möglichkeit, mit seinen vier Kindern zu kommunizieren. Dieser unhaltbare Zustand bestehe nun seit rund einer Woche. Auch der Kontakt zu seiner Frau werde ihm vollumfänglich verweigert. Er mache sich grosse Sorgen um seine Kinder und seine Frau, vor allem um das viermonatige Kind, das sich zusammen mit seiner Ehefrau in der Haftanstalt befinde. Zudem sei der Antragsteller psychisch angeschlagen aufgrund der schwierigen Lebensumstände und könne aufgrund sprachlicher Barrieren nur schwer kommunizieren. Infolgedessen seien auch die Umstände des Haftvollzugs als kritisch zu beurteilen.

Zusammenfassend lasse sich eindeutig sagen, dass die vom Amt für Migration angeordnete Administrativhaft grundsätzlich unbegründet sei, dem Prinzip der Verhältnismässigkeit aufgrund der fehlenden Notwendigkeit der Massnahme nicht entspreche und dem Kindeswohl entgegenlaufe, wobei dieses ungerechtfertigterweise bei der Anordnung nicht mitberücksichtigt worden sei. Zudem seien auch die Umstände des Haftvollzugs aufgrund der fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten mit der Familie kritisch. All diese Aspekte legten eine Aufhebung der Anordnung der Ausschaffungshaft im Rahmen der richterlichen Überprüfung der Inhaftierung nahe, zumal die Haft im Dublin-Verfahren nur als absolute ultima ratio eingesetzt werden solle.

C. Mit Vernehmlassung vom 13. Oktober 2016 beantragte das Amt für Migration (AFM) den Antrag auf Haftentlassung abzuweisen und den Inhaftierten in Haft zu belassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller am 4. Oktober 2016 gemäss Art. 76a Abs. 3 lit. c AuG im Rahmen des Dublin-Verfahrens in Haft versetzt worden sei. Diese Haft sei ihm am 4. Oktober 2016 mündlich und am 5. Oktober 2016 in schriftlicher Form eröffnet worden. Am 11. Oktober 2016 habe er beim Verwaltungsgericht ein Gesuch um Überprüfung der Ausschaffungshaft im Sinne von Art. 80a

Abs. 3 AuG gestellt. Die dem AFM gesetzte Frist für eine Vernehmlassung bis 14. Oktober 2016, 10.00 Uhr, sei mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

In materieller Hinsicht wurde ausgeführt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 76a AuG, die zur Anordnung der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens geführt hätten, nach wie vor gegeben seien. Auf das Asylgesuch des Antragstellers sei das SEM mit Verfügung vom 7. Juli 2016 nicht eingetreten und habe die Familie nach Norwegen ausgewiesen. Auf die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde sei das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. August 2016 nicht eingetreten bzw. habe diese, soweit es darauf eingetreten sei, abgewiesen. Der Wegweisungsentscheid sei somit in Rechtskraft erwachsen.

Am 24. August 2016 sei die Zuger Polizei von der Durchgangsstation Steinhausen, wo sich der Antragsteller mit seiner Ehefrau und den Kindern aufgehalten habe, über einen möglichen Fall von häuslicher Gewalt informiert worden und am 26. August 2016 habe die Zuger Polizei eine Gefährdungsmeldung gegen den Antragsteller zu Händen des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug (KESB) verfasst. Am 31. August 2016 habe die Zuger Polizei den Antragsteller wegen Tätlichkeiten bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug angezeigt.

In sämtlichen Gesprächen mit dem Antragsteller sei dieser nicht bereit gewesen, mit den Behörden zu kooperieren und die Schweiz kontrolliert nach Norwegen zu verlassen. Aus diesem Grunde sei die Familie am 4. Oktober 2016 am Vortag der geplanten Überstellung in ihrer Unterkunft verhaftet und in einem speziell für die Familie eingerichteten Familienzimmer in der Strafanstalt Zug für einige Stunden untergebracht worden. Es sei dem AFM ein Anliegen gewesen, einerseits die Familie vor der Überstellung nicht zu trennen und andererseits auf einen Zugriff mit anschliessender Fahrt an den Flughafen mitten in der Nacht zu verzichten (der Zeitpunkt der Überstellung richte sich jeweils nach den Auflagen des Zielstaates und hätte im konkreten Fall um ca. 02.00 Uhr erfolgen müssen). Gleichzeitig habe sich das AFM erhofft gehabt, dass die Ehepartner zu einer Ausreise nach Norwegen bereit sein würden, nachdem man ihnen in einem Gespräch die Konsequenzen einer Verweigerung des Fluges habe aufzeigen können. Für alle Gespräche mit den Ehepartnern sei jeweils ein Dolmetscher beigezogen worden.

Am 4. Oktober 2016 habe das AFM das Vorbereitungsgespräch zur Überstellung nach Norwegen durchgeführt. Der Antragsteller sei darauf hingewiesen worden, dass für seine

Familie ein Flug ohne polizeiliche Begleitung nach Oslo gebucht worden sei. Gleichzeitig sei ihm mitgeteilt worden, dass bei einer Verweigerung der Ausreise nach Oslo ein Sonderflug mit polizeilicher Begleitung organisiert werden müsse und dass die Familie bei einer Verweigerung der Ausreise zur Sicherstellung des Sonderflugs bis zu diesem Zeitpunkt voneinander getrennt in unterschiedlichen Haftanstalten untergebracht werden müsse. Zudem müssten die Kinder fremdplatziert werden. Der Antragsteller habe sich dahingehend geäußert, dass er mit seiner Familie nicht bereit sei, nach Norwegen zurückzukehren, dass man ihm jedoch 48 Stunden Zeit geben solle, um die Schweiz mit seiner Familie selbständig zu verlassen. Zusätzlich sei ihm ein bis zum 4. Oktober 2019 gültiges Einreiseverbot des SEM eröffnet und ausgehändigt worden.

Aus dem Bericht der Zuger Polizei zur Überstellung der Familie V. gehe hervor, dass die Familie bereits für den Transport an den Flughafen Zürich nicht kooperiert habe und die Ausschaffung schliesslich aufgrund des Verhaltens des Antragstellers habe abgebrochen werden müssen.

Das Dublin-System diene in erster Linie dem Zweck, innert möglichst kurzer Zeit den einzigen Dublin-Staat zu bestimmen, der für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig sei. Damit sollten die Asylbehörden der Dublin-Staaten von der mehrfachen Prüfung von Asylanträgen der gleichen Personen entlastet werden und andererseits solle sichergestellt werden, dass der Antrag jeder asylsuchenden Person im Dublin-Raum einmal materiell geprüft werde. Eine Überstellung in den für die Prüfung des Asylverfahrens zuständigen Staat müsse innert sechs Monaten seit der Zusage erfolgen. Könne innert dieser Zeit keine Überstellung in den zuständigen Staat erfolgen, müsse ein nationales Asylverfahren durchgeführt werden. Gestützt auf Art. 46 des Asylgesetzes seien die Kantone für den Wegweisungsvollzug zuständig und deshalb verpflichtet, die notwendigen Vollzugshandlungen einzuleiten. In den vergangenen Jahren habe das SEM zusammen mit den Kantonen verschiedene Massnahmen ergriffen, um Überstellungen in die Dublin-Staaten sicherzustellen. Mit Rundschreiben vom 19. September 2016 habe das SEM die Kantone über das neue Verfahren für die Streichung von Bundessubventionen informiert. Müsse wegen der versäumten Überstellung ein nationales Asylverfahren durchgeführt werden, würden seit dem 1. Oktober 2016 durch das SEM keine Subventionen mehr ausbezahlt. Ebenfalls würden keine Subventionen mehr ausgerichtet, wenn nach einem erfolglosen Vollzugsversuch seitens der Kantone keine weiteren Bemühungen zur Überstellung erfolgten. Die Kantone stünden somit auch unter einem erhöhten finanziellen Druck, ihrer gesetzlichen Vollzugsverpflichtung nachzukommen.

Bei Familien mit Kindern komme im Dublin-System erschwerend hinzu, dass grundsätzlich eine Überstellung der Gesamtfamilie erfolgen müsse. Hielten sich einzelne Familienmitglieder im Zeitpunkt der geplanten Überstellung nicht zur Verfügung, müsse die Rückführung für die gesamte Familie abgesagt werden. Nachdem die Familie am 5. Oktober 2016 eine erste Überstellung verweigert habe, sei gleichentags beim SEM die Organisation eines Sonderflugs eingeleitet worden. Es verstehe sich von selbst, dass die Durchführung eines Sonderflugs minutiös geplant werden müsse (Verfügbarkeit Flugzeug, Start-, Überflug- und Landerechte, rund zehn Flugbegleiter sicherstellen usw.) und dass in einem solchen Fall die Verfügbarkeit aller ausreisepflichtigen Personen zum Zeitpunkt des Sonderflugs vorsorglich sichergestellt werden müsse. Beide Ehepartner hätten mehrmals geltend gemacht, dass sie nicht bereit seien, nach Norwegen zurückzukehren.

Entgegen den im Antrag auf Haftüberprüfung gemachten Ausführungen entspreche es nicht den Erfahrungen des AFM, dass Grossfamilien mit Kindern nicht untertauchen könnten. Hingegen wäre damit zu rechnen, dass nach einem Untertauchen die Familie oder einzelne Familienmitglieder früher oder später in der Schweiz einer Personenkontrolle unterzogen würden. Die Folge davon wäre letztlich eine erneute Verpflichtung zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs. Hinzu komme, dass sich die Familie in Norwegen nach einem erstinstanzlichen Negativentscheid eben genau nicht den Behörden zur Verfügung gehalten habe und bereits dort untergetaucht sei. Zu diesem Zeitpunkt habe die Familie drei Kinder gehabt und die Ehefrau des Antragstellers sei hochschwanger gewesen.

Es könne dem AFM keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorgeworfen werden; alle wesentlichen Schritte für die Wegweisung seien unternommen worden und die Planung für einen polizeilich begleiteten Sonderflug sei schon weit fortgeschritten. Möglicherweise könne der Sonderflug noch im laufenden Monat stattfinden.

Eine weniger einschneidende Massnahme würde kaum zu einem erfolgreichen Wegweisungsvollzug führen. Das Ehepaar habe sich - im Wissen um die Konsequenzen - geweigert - eine Überstellung nach Oslo anzutreten. Das Verhalten des Ehepaars sei seit der Eröffnung des Dublin-Entscheids unkooperativ. Auch aufgrund der Aussage, die Schweiz innert 48 Stunden selbständig verlassen zu wollen, müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Familie bis zu einem Sonderflug dem AFM nicht zur Verfügung halten würde.

Die drei älteren Kinder seien durch die KESB in einer geeigneten Kindereinrichtung untergebracht worden und seien nicht inhaftiert. Gemäss der Rückmeldung aus dieser Einrichtung gefalle es den Kindern und sie könnten mit Gleichaltrigen spielen. Zudem könne auf diese Weise der Gesundheitszustand der Kinder medizinisch abgeklärt werden. Dass eine vorübergehende, lediglich einige Tage dauernde Trennung zwischen Eltern und Kindern in jedem Fall traumatische Folgen habe, sei keinesfalls zwingend. Gerade für Kinder auf der Flucht könne eine vorübergehende Platzierung in einer für sie geeigneten, kindgerechten Umgebung mit guter Betreuung eine Erholung darstellen. Da die Ehefrau des Antragstellers ihr Kind noch stille, sei das Kind bei ihr belassen und in einer geeigneten Abteilung im Flughafengefängnis Zürich untergebracht worden. Die Mutter sei zu keinem Zeitpunkt von ihrem Baby getrennt gewesen. Das Flughafengefängnis sei sich der erhöhten Fürsorgepflicht bei einer Inhaftierung von Mutter und Kind bewusst und unternehme grosse Anstrengungen, um dem Kind und der Mutter den Aufenthalt so angenehm wie nur irgendwie möglich zu machen.

In Berücksichtigung der gesamten Aktenlage und der Ausführungen in der Vernehmlassung werde beantragt, die angeordnete Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens für die Dauer von sechs Wochen zu bestätigen.

Die Haftrichterin erwägt:

1. Gemäss Art. 80a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung wird eine vom Kanton im Rahmen des Dublin-Verfahrens angeordnete Haft auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit überprüft; diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Überprüfung hat innert 96 Stunden seit Eingang des Antrags zu erfolgen (s. dazu BGE 142 I 135 Erw. 3.3). Bei der Überprüfung des Haftentscheids berücksichtigt die richterliche Behörde gemäss Art. 80a Abs. 8 AuG auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs. Kantonale richterliche Behörde im Sinne des AuG ist das Verwaltungsgericht, welches aus seiner Mitte den Haftrichter bezeichnet (§ 5 des am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum

Asylgesetz vom 31. Januar 2013, EG AuG, BGS 122.5, i.V.m. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1, und § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977, GO, BGS 162.11). Der Antragsteller befindet sich seit 4. Oktober 2016, 10.45 Uhr, gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. b AuG in Administrativhaft. Der Antrag auf Haftüberprüfung ging am 13. Oktober 2016, 8.30 Uhr, beim Verwaltungsgericht ein, sodass die Frist von 96 Stunden mit dem Entscheid vom 16. Oktober 2016 in jedem Fall eingehalten worden ist.

2. Gemäss Art. 76a Abs. 1 AuG kann die zuständige Behörde die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will (lit. a), die Haft verhältnismässig ist (lit. b) und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (lit. c; Art. 28 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 604/2013). Die konkreten Anzeichen, die befürchten lassen, dass sich die Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will, sind in Art. 76a Abs. 2 AuG abschliessend aufgeführt. So sind als solche Anzeichen zu werten, wenn das Verhalten der betroffenen Person in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76a Abs. 2 lit. b AuG). Die betroffene Person kann gemäss Art. 76a Abs. 3 lit. c AuG für die Dauer von höchstens sechs Wochen in Haft belassen oder in Haft genommen werden ab Haftanordnung zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides beziehungsweise nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat. Gemäss Art. 76a Abs. 4 AuG kann die betroffene Person sechs Wochen in Haft genommen oder in Haft belassen werden, wenn sie sich weigert, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu besteigen, oder wenn sie auf eine andere Art und Weise durch ihr persönliches Verhalten die Überstellung verhindert, sofern die Anordnung der Haft nach Abs. 3 lit. c nicht mehr möglich ist und eine weniger einschneidende Massnahme nicht zum Ziel führt; diese Haft darf nur so lange dauern, bis die erneute Überstellung möglich ist, jedoch höchstens sechs Wochen. Sie kann mit der Zustimmung der richterlichen Behörde um höchstens drei Monate verlängert werden, sofern die betroffene Person weiterhin nicht bereit ist, ihr Verhalten zu ändern.

3. Den Akten und den Ausführungen der Parteien lässt sich Folgendes entnehmen:

a) Eigenen Angaben zufolge verliess der Antragsteller im Jahre 2005 Afghanistan wegen der Probleme mit den Taliban und dem Exverlobten seiner Ehefrau, reiste über Tadschikistan und Kasachstan nach Russland, wo er sich rund zehn Jahre aufhielt. Im November 2015 reiste er mit seiner Frau und den drei in Russland geborenen Kindern weiter nach Norwegen, wo er am 3. November 2015 gemäss Eurodac-Treffer ein Asylgesuch stellte und einige Monate blieb. Im Mai 2016 reiste der Antragsteller samt Familie mit Hilfe eines Schleppers über Dänemark und Deutschland kommend am 30. Mai 2016 illegal in die Schweiz ein, wo er gleichentags im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel ein Asylgesuch stellte. Am 22. Juni 2016 gebar seine Ehefrau im Zuger Kantonsspital in Baar die Tochter D.. Am 1. Juli 2016 teilten die norwegischen Behörden dem SEM mit, dass sie den Antragsteller im Rahmen des Dublin III-Verfahrens zurücknehmen würden. Mit Verfügung vom 7. Juli 2016 - eröffnet am 20. Juli 2016 - trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf das Asylgesuch des Antragstellers gestützt auf Art. 31a Abs. 1 lit. b AsylG nicht ein, wies ihn aus der Schweiz in den für ihn zuständigen Dublin-Mitgliedstaat Norwegen weg, befahl ihm die Schweiz am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, ansonsten er inhaftiert und unter Zwang zurückgeführt werden könnte, und beauftragte den Kanton Zug mit dem Vollzug der Wegweisung. Eine Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. August 2016 ab, soweit es darauf eintrat; dieses Urteil erwuchs am 18. August 2016 in Rechtskraft. Am 25. August und 13. September 2016 erklärte der Antragsteller gegenüber dem AFM, dass er nicht bereit sei, nach Norwegen zurückzureisen, da er von dort eine Ausschaffung nach Afghanistan befürchte.

b) Am 4. Oktober 2016 wurden der Antragsteller und seine Familie im Auftrag des AFM von der Zuger Polizei in Haft genommen und am Morgen des 5. Oktober 2016 zum Flughafen Zürich gebracht, nachdem für die Familie ein unbegleiteter Linienflug nach Oslo gebucht worden war. Bereits im Vorbereitungsgespräch vom 4. Oktober 2016 hatte der Antragsteller erklärt, dass sie nicht nach Norwegen zurückgehen könnten; sie würden die Schweiz selbständig verlassen, wenn man ihnen zwei Tage Zeit einräume. Der Vollzug der Wegweisung musste dann in der Folge am Flughafen Zürich wegen renitenten Verhaltens des Ehepaars abgebrochen und die Flugbuchung annulliert werden. Der Antragsteller wurde danach in der Strafanstalt Zug, Abteilung Ausschaffungshaft, inhaftiert und seine Frau wurde mit der vier Monate alten Tochter ins Flughafengefängnis Zürich verbracht. Die drei grösseren Kinder wurden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit

Entscheid vom 5. Oktober 2016 unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern vorübergehend in einem geeigneten Kinderheim untergebracht.

4. Zuständiger Dublin-Staat ist vorliegend offenkundig Norwegen, dessen zuständige Behörde sich auch bereit erklärt hat, den Antragsteller - samt seiner Familie - wieder zu übernehmen. Mit seinem renitenten Verhalten hat der Antragsteller den Vollzug der Wegweisung mit dem auf den 5. Oktober 2016 gebuchten unbegleiteten Linienflug nach Oslo verhindert. Zudem hat er wiederholt erklärt, dass er nicht bereit sei, nach Norwegen auszureisen. Bei dieser Sachlage ist offenkundig, dass er sich der Durchführung der Wegweisung zu entziehen sucht. Der Tatbestand von Art. 76a Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 76a Abs. 2 lit. b AuG ist damit offensichtlich erfüllt.

5. Zu prüfen ist im Weiteren, ob die Haft im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 76a Abs. 1 lit. b AuG) und ob nicht weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung stehen würden (Art. 76a Abs. 1 lit. c AuG), das heisst die Haft muss aufgrund sämtlicher Umstände geeignet und erforderlich erscheinen, um die Überstellung an den zuständigen Dublin-Staat zu gewährleisten. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist auch das Übermassverbot zu beachten; die Ausschaffungshaft muss in einem sachgerechten und zumutbaren Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen (s. dazu BGE 142 I 135 Erw. 4.1). Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit zu genügen vermögen und dabei im Sinne von Art. 80a Abs. 8 AuG auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs berücksichtigt werden.

a) Der Antragsteller hat die Schweiz zu verlassen, da für ihn Norwegen der zuständige Dublin-Staat ist. Die Schweiz hat damit ein gewichtiges Interesse an einer geordneten und fristgerechten Ausreise des ohne Aufenthaltsberechtigung und damit illegal anwesenden Antragstellers. Gelingt der Vollzug der Wegweisung nicht innert Frist, müsste zudem ein nationales Asylverfahren durchgeführt werden, wobei in diesem Fall einer versäumten Überstellung und einem nationalen Asylverfahren die Bundessubventionen per 1. Oktober 2016 gestrichen worden sind. Die Haft zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs liegt daher insgesamt ohne Zweifel im öffentlichen Interesse.

b) Der Antragsteller hat den Flug vom 5. Oktober 2016 und damit den Vollzug der Wegweisung nach Norwegen durch sein renitentes Verhalten verhindert und auch sonst konsequent wiederholt, dass er nicht bereit sei, die Schweiz zu verlassen. Es muss von den Behörden deshalb ein Sonderflug nach Norwegen organisiert werden, was den Einsatz erheblicher finanzieller und personeller Ressourcen erforderlich machen wird. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Antragsteller (samt seiner Familie) im Zeitpunkt des nunmehr zu organisierenden Fluges auch tatsächlich zur Verfügung steht. Um dies sicherzustellen, ist angesichts des bisherigen Verhaltens des Antragstellers die Haft verhältnismässig und es steht auch kein milderes Mittel - wie etwa der gescheiterte unbegleitete Flug - mehr zur Verfügung. Der Antragsteller absolviert die Haft in der Abteilung Ausschaffungshaft der Strafanstalt Zug, in der die Haftbedingungen bekanntermassen den Vorgaben gemäss Art. 81 AuG entsprechen. Auch die medizinische Betreuung ist sichergestellt und der Antragsteller kann bei Bedarf jederzeit einen Arzt konsultieren. Zweifel an seiner Hafterstehungsfähigkeit bestehen nicht, auch wenn er über gewisse Probleme geklagt hat, für die er jedoch entsprechende Medikamente bekommen hat. Auch die Dauer der Haft ist auf wenige Tage oder Wochen beschränkt und damit noch nicht unverhältnismässig. Die aktuell getrennte Familie wird wieder zusammengeführt, sobald der Sonderflug nach Norwegen organisiert sein wird. Die angeordnete Haft in der Strafanstalt Zug erscheint daher in jeder Hinsicht als notwendig und auch als verhältnismässig.

c) Die vom Antragsteller vorgebrachten Einwendungen gegen die Anordnung der Haft sind nicht stichhaltig. Es trifft zwar zu, dass die Wegweisung dem Antragsteller schon länger bekannt ist und er bisher dennoch keine Veranlassung für ein Untertauchen gehabt habe. Dies ändert aber nichts daran, dass er den Flug nach Norwegen sabotiert und auch konsequent klargestellt hat, dass er nicht bereit ist auszureisen. Auch das Argument, seine Grossfamilie mit zwei Erwachsenen und vier noch kleinen Kindern hätte es schwer unterzutauchen, hält nicht stand, nachdem die gleiche Grossfamilie - wenn auch ohne das erst im Juni 2016 geborene Baby - ja auch illegal mit Hilfe von Schleppern aus Norwegen aus- und in die Schweiz eingereist ist. Zum Vorwurf des Antragstellers, seine drei fremdplatzierten Kinder würden erheblichen Schaden nehmen, da sie mit kulturellen und unüberwindlichen Barrieren sprachlicher Art konfrontiert seien und keinerlei Kontakt zu den Eltern hätten, ist darauf hinzuweisen, dass die Kinder in kindgerechter Umgebung untergebracht und telefonische Kontakte mit den Eltern geplant sind und auch in Kürze organisiert werden sollen. Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Unterbringung in einer Einrichtung mit erfahrenen Fachkräften ist jedenfalls weniger zu be-

fürchten, als wenn die Kinder zusammen mit der Mutter im Gefängnis untergebracht worden wären. Nicht ausser Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass es Hinweise auf körperliche Gewalt und Schläge des Antragstellers seinen Kindern gegenüber gibt (s. dazu die Gefährdungsmeldung der Zuger Polizei an die KESB vom 26. August 2016 und den Polizeirapport vom 31. August 2016), sodass eine vorübergehend sichere und geschützte Unterkunft für die Kinder durchaus dem Kindeswohl entsprechen dürfte. Der Ort, an dem die Kinder untergebracht sind, muss vorläufig geheim bleiben, da die Behörden mit Fug befürchten, dass die in der Schweiz lebende Verwandtschaft die Kinder unbefugterweise zu sich nehmen und damit die Ausreise der Familie verhindern könnte. Schliesslich trifft es zwar zu, dass der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Ehe und Familie (Art. 14 der Bundesverfassung, BV) durch die Haft beeinträchtigt und eingeschränkt wird, nachdem die drei grösseren Kinder durch die KESB fremdplatziert worden sind und die Ehefrau des Antragstellers mit dem Baby im Flughafengefängnis untergebracht ist. Dieser nur vorübergehende und auf eine kurze Zeit beschränkte Eingriff in das Grundrecht auf Ehe und Familie rechtfertigt sich indessen durch das gewichtige Interesse der Schweiz an einer Ausreise des Antragstellers samt seiner Familie. Die Vorbringen des Antragstellers vermögen jedenfalls insgesamt die Verhältnismässigkeit der Haft nicht zu widerlegen.

d) Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass die angeordnete Haft im öffentlichen Interesse liegt und auch in jeder Hinsicht verhältnismässig ist. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung der Ausreise des Antragstellers mit seiner Familie steht den Behörden nicht zur Verfügung. Die Überprüfung der Haft ergibt damit, dass diese zu Recht angeordnet worden ist und für die Dauer von sechs Wochen, d.h. bis 15. November 2016, richterlich bestätigt werden kann.

e) Der Antragsteller wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs im Sinne von Art. 80a Abs. 4 AuG hingewiesen.

6. Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben, weshalb der Antrag des Antragstellers auf unentgeltliche Rechtspflege und Kostenbefreiung sich als obsolet erweist. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand ist nicht beantragt worden, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

Die Haftrichterin verfügt:

1. Die vom Amt für Migration angeordnete Ausschaffungshaft wird für sechs Wochen, d.h. bis zum **15. November 2016**, bestätigt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Mitteilung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
4. Mitteilung an:
 - die Vertreterin des Antragstellers (im Doppel, unter Beilage einer Kopie der Stellungnahme des Flughafengefängnisses vom 13. Oktober 2016)
 - das Amt für Migration des Kantons Zug, Aabachstrasse 1, 6301 Zug (unter Rückgabe der eingereichten Akten)
 - die Direktion der Strafanstalt Zug (im Dispositiv)
 - das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Zug, 16. Oktober 2016

Die Haftrichterin

lic. iur. G. Bedognetti-Roth

Hinweis:

Das Bundesgericht hat die Verfügung mit Urteil vom 26. April 2017 aufgehoben (Verfahren 2C_1052/2016).

versandt am